



## **Begründung:**

### Einführung:

Das VW-Werk Emden wird hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen durch das Immissionsschutzrecht in Verbindung mit dem für Nachbargebiete - hier Wohngebiete - gültigen Bauplanungsrecht begrenzt. Um für das VW-Werk ein Lärmkontingent und damit die weitere Entwicklung des Werkes planerisch zu sichern, haben die Volkswagen AG, die Stadt Emden und das Gewerbeaufsichtsamt Emden unter Einbeziehung des Landesamtes für Ökologie, Abtl. Immissionsschutz, einen Vorschlag für die Verteilung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln FSP auf dem Werksgelände einschließlich Erweiterungsflächen entwickelt. Grundlage des Vorschlages ist eine vom TÜV Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg erstellte schalltechnische Standortbewertung des VW-Werkes Emden.

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel sollen durch den Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Volkswagen AG und der Stadt Emden öffentlich-rechtlich festgeschrieben werden. Mit dem Vertrag besitzen sowohl das VW-Werk wie auch die Stadt Emden für umzuliegende Flächen Planungssicherheit über ein zukünftiges Lärmkontingent. Ein "Windhundrennen" um den Verbrauch von Schalleistungspegeln wird vermieden.

### Sachverhalt:

Nach § 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Menschen sowie Tiere und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und ist dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen erlässt die Bundesregierung nach § 48 BImSchG allgemeine Verwaltungsvorschriften über Immissionswerte, die zu dem im § 1 BImSchG genannten Ziel und Zweck nicht überschritten werden dürfen. Im Bereich des betrieblichen Lärms hat die Bundesregierung durch den Erlass der TA-Lärm (6. Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG v. 26.08.1998) hiervon Gebrauch gemacht. Die TA-Lärm ist auf genehmigungsbedürftige und mit gewissen Ausnahmen auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden. Auf einem Betriebsgelände beinhaltet die Anwendung der TA-Lärm auch betriebliche Verkehre und Betriebsparkplätze.

An einem Ort von Lärmeinwirkung (Immissionsort) darf gemäß Ziffer 6.1 der TA-Lärm der Immissionsrichtwert außerhalb von Gebäuden

- a) in Industriegebieten (GI) 70 dB(A)
- b) in Gewerbegebieten (GE) tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A)
- c) in Dorf- und Mischgebieten (MD, MI) tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten (WA) tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)

erreichen.

Soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist, können die für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage). Die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden (Ziffer 6.7 TA-Lärm).

Um im Einflussbereich der werksbedingten Geräusche alle anlagenbedingten Fremdgeräusche zu erfassen, wurde für die Arbeit des Lärmgutachters das in Anlage 1 dargestellte Un-

Vorlage-Nr.:

13/1311

tersuchungsgebiet festgelegt. Hier wurden durch umfassende Erhebungen alle im Untersuchungsgebiet vorliegenden Schallgutachten, Bauleitplanungen und Betriebsbeschreibungen ausgewertet und durch den Gutachter in die schalltechnische Betrachtung aufgenommen.

Daneben erfolgte eine komplette schalltechnische Betriebsanalyse des VW-Werkes durch eine Fortschreibung des Schallplans Werk Emden von 1997.

Als maßgebliche Immissionsorte für die Geräuschbeurteilung wurden die nachstehenden Bereiche ermittelt:

- IP 1 Larrelt, Amselstraße 4 (Allgemeines Wohngebiet)
- IP 1a Larrelt, Kopernikusstraße (Allgemeines Wohngebiet)
- IP 2a Transvaal, Geisestraße (Allgemeines Wohngebiet)
- IP 3 Logumer Vorwerk, Tide-Winnenga-Straße/Escherweg (Mischgebiet)
- IP 3a Wohnhaus Hoek (Außenbereich § 35 BauGB)

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Immissionsorte IP 1, IP 1a, IP 2a und IP 3a als Gemengelagen gemäß Ziffer 6.7 der TA-Lärm einzuordnen sind.

Durch energetische Addition hat der Gutachter die Gesamtbeurteilungspegel an den Immissionsorten aus anlagenbedingten Geräuschen (Siehe Spalte 4 der Anlage 2 dieser Vorlage) und Umgebungsgeräuschen (Siehe Spalte 5 der Anlage 2 dieser Vorlage) ermittelt. Die Gesamtbeurteilungspegel entsprechen den Immissionsrichtwerten/Zwischenwerten der TA Lärm (Siehe Spalte 6 der Anlage 2 dieser Vorlage). Damit sind Immissionskonflikte durch Geräusche aus dem Untersuchungsgebiet vermeidbar, wenn für die Nachtnutzung auf den Teilflächen A - K des Werksgeländes (Siehe Anlage 3 dieser Vorlage) die nachstehenden flächenbezogenen Schalleistungspegel FSP öffentlich-rechtlich begrenzt werden.

Teilfläche                      Flächenbezogener Schalleistungspegel FSP in dB(A) nachts

---

A	52
B	50
C	56
D	56
E	54
F	54
G 1	40
G 2	40
G 3	45
H 1	45
H 2	50
I 1	50
I 2	45
J	50
K 1	40
K 2	45

Bei Sanierung, wesentlicher Änderung und Neuerrichtungen sind nur noch Anlagen zulässig, deren Schallemission die flächenbezogenen Schalleistungspegel FSP vorstehender Tabelle nicht überschreiten.

Für die Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) ist keine Lärmbegrenzung erforderlich.

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel für das Werksgelände lassen für die vorhandenen und geplanten Industrie- und Gewerbegebiete nordwestlich und nördlich des VW-Werkes (Siehe Anlage 3 dieser Vorlage) ein ausreichendes Lärmkontingent bestehen.

## Anlagen

- 1) Lageplan Untersuchungsgebiet
- 2) Tabelle Beurteilungspegel
- 3) Lageplan flächenbezogene Schalleistungspegel FSP in Teilgebieten
- 4) Entwurf Städtebaulicher Vertrag Volkswagen AG - Stadt Emden